

Statut für die Pastoralen Räume

§ 1

Allgemeine Umschreibung

(1) Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, werden mehrere benachbarte Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums zu einem *Pastoralen Raum*¹ zusammengeschlossen².

(2) Seine Errichtung, Veränderung und Aufhebung erfolgt nach Anhörung des Priesterrates³ durch Dekret des Diözesanbischofs.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Pastoralen Raums

(1) Im Hinblick auf eine erkennbarere diakonische und missionarische Kirche⁴ dient der Pastorale Raum einer verbindlichen und damit wirksameren *Vernetzung und Zusammenarbeit*⁵, sowohl der Pfarreien miteinander – der pfarrlichen wie überpfarrlichen Organe, aller in diesem Bereich in der Pastoral Verantwortlichen und Tätigen –, aber auch der Pfarreien mit den anderen in diesem Raum agierenden kirchlichen Einrichtungen und *Orten von Kirche*⁶.

(2) Indem der Pastorale Raum die Grenzen der einzelnen benachbarten Pfarreien übersteigt⁷, bildet er in seiner Weite⁸ eine neue *Handlungs- und Kooperationsebene*, die es ermöglicht, auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessener und differenzierter zu antworten. Oft können hier die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren - auch nichtkirchlichen - Kooperationspartnern besser gestaltet werden als auf der Ebene der einzelnen Pfarrei.⁹

(3) Des Weiteren ist es Aufgabe des Pastoralen Raums, die Bildung neuer *Orte von Kirche* zu fördern und für die zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind¹⁰.

¹ Vgl. Abschlussdokument der Synode im Bistum Trier *heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*, in KA 2016, Nr. 120, Nr. 2.3.

² Vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016 (24.02.2021), in: KA 2021, Nr. 84, Nr. 20.

³ Vgl. Statut des Priesterrates, Teil A, Art. 2 § 2 Buchstabe c.

⁴ Vgl. Abschlussdokument *heraus gerufen*, Nr. 1.

⁵ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 19; vgl. auch Kongregation für den Klerus, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche* (29.06.2020), Nr. 123.

⁶ Vgl. Abschlussdokument *heraus gerufen*, Nr. 2.3.1.

⁷ Vgl. Instruktion *Die pastorale Umkehr*, Nr. 123.

⁸ Vgl. Abschlussdokument *heraus gerufen*, Nr. 2.3.

⁹ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 21.

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 22.

(4) Aufgabe aller im Pastoralen Raum tätigen Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, zusammen mit allen ehrenamtlich aktiven Gläubigen für die Umsetzung der von der Diözesansynode beschriebenen *Perspektivwechsel*¹¹ und des *Rahmenleitbilds für die Pfarreien und den Pastoralen Raum*¹² Sorge zu tragen.¹³

(5) So ist es schließlich Aufgabe des Pastoralen Raums, durch die Koordination der verschiedenen Dienste und Charismen in seinem Territorium einerseits und durch die *Verbindung zum Bischof* andererseits ein pastorales Miteinander im Dienste des Bistums und dessen Sendung zu gestalten.¹⁴ Diesem Anliegen dient auch der Auftrag der Weihbischöfe als zuständige Bischofsvikare.¹⁵

§ 3

Organe des Pastoralen Raums

Organe des Pastoralen Raums sind:

1. das Leitungsteam, zu dem
 - a. der Dekan,
 - b. bis zu zwei weitere hauptamtliche Mitglieder,
 - c. bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder gehören;
2. der Rat des Pastoralen Raums;
3. die Synodalversammlung.

§ 4

Das Leitungsteam

(1) Zu den gemeinsamen Aufgaben des Leitungsteams, die – soweit an anderer Stelle nichts anderes geregelt ist – nach Absprache von unterschiedlichen Personen im Leitungsteam wahrgenommen werden können, gehören:

1. Verantwortung für die Planung und Durchführung von Konferenzen und den Einsatz weiterer Formate der Zusammenarbeit, um die Ziele des Pastoralen Raums zu erreichen. Zu den Konferenzen, die das Leitungsteam verantwortet, gehören unter anderem die Pfarrerkonferenz und die Konferenz aller hauptamtlich in der Pastoral Tätigen.
2. Verantwortung für das *Rahmenleitbild für die Pfarreien und den Pastoralen Raum*, insbesondere die Steuerung des Prozesses für seine Umsetzung und Evaluierung;
3. Koordination des Wirkens der *Orte von Kirche*;
4. Vertretung gegenüber Bistum, Kommunen, Land, Öffentlichkeit und Kooperationspartnern;

¹¹ Vgl. Dekret über das Ende der Diözesansynode und über die Veröffentlichung ihres Abschlussdokuments, in: KA 2016, Nr. 119, Nr. 3.

¹² Das *Rahmenleitbild für die Pfarreien und den Pastoralen Raum* wird zeitnah veröffentlicht.

¹³ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 23.

¹⁴ Vgl. Instruktion *Die pastorale Umkehr*, Nr. 123.

¹⁵ Vgl. § 4 Absatz 4 Ziffer 3 und § 5 dieses Statuts.

5. Verantwortung für das Budget- und Ressourcenmanagement, die Haushaltsplanung sowie die Stellenbewirtschaftung im Rahmen des Kirchengemeindeverbands gemäß § 8 dieses Statuts;
6. die Dienstvorgesetztschaft für die Angestellten des Kirchengemeindeverbandes auf der Ebene des Pastoralen Raumes mit Personalführung und Personalfürsorge;
7. vom Generalvikar delegierte Aufgaben der Dienstvorgesetztschaft für die Diakone und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unter anderem die Krisenintervention und das Konfliktmanagement sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen, in einem noch näher zu bestimmenden Verfahren.

(2) Aufgaben des Dekans

Der Dekan leitet nach Maßgabe von can. 555 CIC den Pastoralen Raum. Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Der Dekan leitet das Leitungsteam in kollegialer Weise. Er sucht mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsteams Einvernehmen in Fragen der Gesamtleitung. Er verantwortet gegenüber dem Bischof die Erfüllung der Ziele des Pastoralen Raums.
2. Der Dekan ruft regelmäßige Teamsitzungen des Leitungsteams ein.
3. Der Dekan führt in regelmäßigen Abständen ein Dienstgespräch mit den einzelnen Pfarrern und den weiteren Priestern.
4. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige der Pfarrer entgegen.
5. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige der weiteren Mitglieder des Leitungsteams entgegen.
6. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der diözesanen Regelungen im Falle der Vakanz einer Pfarrei.
7. Im Kirchengemeindeverband gemäß § 8 dieses Statuts führt er den Vorsitz in der Verbandsvertretung.

(3) Aufgaben der weiteren Mitglieder des Leitungsteams

1. Auch die weiteren Mitglieder des Leitungsteams haben je eigene Zuständigkeitsbereiche.
2. Das Leitungsteam erarbeitet für seine Tätigkeiten einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Ortsordinarius zu genehmigen ist.
3. Der Bischof beauftragt die Mitglieder des Leitungsteams für die Zuständigkeitsbereiche und delegiert soweit möglich gegebenenfalls erforderliche Vollmachten.

(4) Vorgehen in Konfliktfällen

1. Kann im Hinblick auf die Gesamtleitung im Leitungsteam kein Einvernehmen hergestellt werden, kommt dem Dekan ein Widerspruchsrecht bezogen auf Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereichen der weiteren Mitglieder des Leitungsteams zu.
2. Der Widerspruch des Dekans hat aufschiebende Wirkung.
3. Sollte nach erneuter Beratung im Leitungsteam immer noch kein Einvernehmen hergestellt werden können, ist die Sache dem zuständigen Bischofsvikar vorzulegen. Er

entscheidet dann - je nach Situation und nach Anhörung von Beteiligten oder dem Rat des Pastoralen Raumes.

(5) Verpflichtung auf einen Führungskodex

Zur Orientierung und zur Transparenz seines Führungshandelns sowie zur Reflexion der Führungspraxis mit dem Bischofsvikar und dem Bischof verpflichtet sich das Leitungsteam auf einen diözesanen Führungskodex.

(6) Ernennung und Amtszeit des Leitungsteams

1. Der Dekan wird vom Bischof für vier Jahre ernannt. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Die weiteren Mitglieder des Leitungsteams werden vom Bischof für vier Jahre berufen. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die hauptamtlichen Mitglieder werden in einem speziellen Verfahren ausgewählt, die ehrenamtlichen Mitglieder durch den Rat des Pastoralen Raums vorgeschlagen.

§ 5

Aufgaben des Bischofsvikars im Pastoralen Raum

1. Der Bischofsvikar führt das Dienstgespräch mit dem Dekan, insofern er Pfarrer einer Pfarrei ist, und mit dem Leitungsteam.¹⁶
2. Er nimmt die Abwesenheitsanzeige des Dekans entgegen.
3. Im Falle einer längeren Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Dekans regelt der Bischofsvikar die Vertretung.
4. Nicht zu lösende Konfliktfälle im Pastoralen Raum gleich welcher Art werden ihm zur Klärung vorgelegt.
5. Er visitiert den Pastoralen Raum gemäß einer eigenen Ordnung.

§ 6

Der Rat des Pastoralen Raums

Der Rat des Pastoralen Raums ist ein Gremium, in dem sich die Delegierten der pfarrlichen Gremien zusammen mit von der Synodalversammlung gewählten Personen und dem Leitungsteam über die Schwerpunkte der Pastoral im Sinne des *Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013-2016*¹⁷, insbesondere einer diakonischen und missionarischen Ausrichtung, verständigen. Die Beratungen zum Haushalt erfolgen in gemeinsamer Abstimmung zwischen diesem Gremium und der Verbandsvertretung.

¹⁶ Vor allem in der Aufbauphase der Pastoralen Räume finden zusätzlich regelmäßige Gespräche mit Bischof, Generalvikar und weiteren vom Bischof dazu beauftragten Personen statt.

¹⁷ Vgl. oben Anm. 1. Nähere Hinweise zur Einrichtung und zur Arbeitsweise des Rates des Pastoralen Raums finden sich in einem Eckpunktepapier, das zeitnah erscheinen wird.

§ 7
Synodalversammlung

Die Synodalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Rates des Pastoralen Raums, Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsgremien und Delegierten der *Orte von Kirche* zusammen. In ihr wirken auch die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sie dient der Vernetzung und Kommunikation derer, die kirchliches und christliches Leben im Pastoralen Raum befördern und gestalten. Sie trägt auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode zu einer diakonischen, missionarischen und sozialraumorientierten Kirchenentwicklung bei.¹⁸

§ 8
Der mit dem Pastoralen Raum verbundene Kirchengemeindeverband

(1) Zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung werden die Kirchengemeinden in einem Pastoralen Raum, entsprechend den staatskirchenvertraglichen Regelungen, zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen.

(2) Aufgabenzuweisungen, Organe und deren Besetzung sind geregelt in den §§ 23 bis 31 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Es ist *ad experimentum* für drei Jahre erlassen und bedarf der Weiterentwicklung aufgrund der konkreten Erfahrungen in den Pastoralen Räumen.

Trier, den 15. Dezember 2021

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

¹⁸ Nähere Hinweise zur Einrichtung und zur Arbeitsweise der Synodalversammlung finden sich in einem Eckpunktepapier, das zeitnah erscheinen wird.